

Satzung
über die Erhebung
eines Tourismusbeitrages in der Ortsgemeinde Piesport
Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom 28.04.2017

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Piesport in seiner Sitzung am 20.04.2017 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr	2
§ 2 Beitragspflichtige	2
§ 3 Beitragsmaßstab	2
§ 4 Beitragssatz	3
§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld	4
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit	4
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung	5
§ 10 Inkrafttreten	5

§ 1

Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

- (1) Die Gemeinde Piesport erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag. Hierzu gehören auch die in Verbindung mit der Tourismuswerbung entstehenden Kosten für die Weinwerbung.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart.

Der Gemeinderat oder ein von ihm beauftragter Ausschuss schätzt den Umsatzanteil in einem Vomhundertsatz, der aus der selbständigen Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, Betriebsweise, Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird.

- (2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des Erhebungsjahres (§ 1 Abs. 3) zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich.

Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden.

- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.
- (4) Der Vorteilssatz, ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der (Anlage 1) zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2) bestimmt.
- (5) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart in einem Vomhundertsatz aus. Dieser Vomhundertsatz ist der niedrigste Reingewinnsatz, der für das Erhebungsjahr geltenden Richtsatzsammlung für Gewerbetreibende, die vom Bundesministerium der Finanzen für die Finanzbehörden der Länder herausgegeben wird. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist die Richtsatzsammlung nicht anwendbar, wird der zuzuordnende Vomhundertsatz geschätzt.

Der Reingewinnsatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3) bestimmt, sofern die Betriebsart nicht in der jeweiligen Richtsatzsammlung enthalten ist.

- (6) Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.
- (7) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert. Ist der Umsatz nicht auf die einzelne Tätigkeit aufgeteilt, so wird diese Aufteilung geschätzt.
- (8) Für Privatzimmervermieter wird der Messbetrag (gem. Absatz 1) unter Zugrundelegung der Bettenzahl, einer durchschnittlichen Belegungsdauer und eines durchschnittlichen Übernachtungspreises geschätzt.
- (9) Für die Weinbaubetriebe wird der Messbetrag (gem. Abs. 1) durch Anforderung des Betriebsumsatzes durch die Verbandsgemeindeverwaltung unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorteilssatzes sowie des jeweiligen Reingewinnsatzes ermittelt, sofern Fass- oder Flaschenwein zur Selbstvermarktung erzeugt wird.
- (10) Für Banken, Sparkassen und andere Kreditinstitute gilt als Umsatz die Summe der Provisions- und Zinserträge des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 4 Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen.

Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird für das Jahr 2017 **auf 9 % festgesetzt**. Ab dem Jahr 2018 wird dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.
- (2) Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistung wird in bis zu vier Raten erhoben. Die Fälligkeit der Raten innerhalb des laufenden Erhebungszeitraumes wird im Bescheid festgesetzt. Jährliche Vorausleistungen bis 10,00 Euro sind in einer Summe am 15. August und Vorausleistungen zwischen 10,01 Euro bis 20,00 Euro sind je zur Hälfte am 15. Mai und 15. August des laufenden Erhebungszeitraumes zu entrichten. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.
- (3) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann die Vorausleistung auf den Tourismusbeitrag auch in einer Summe zum 01. Juli eines jeden Erhebungszeitraumes gezahlt werden.
- (4) Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Sie haben der Verbandsgemeindeverwaltung auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären.

- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung bei dem zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,

- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung
1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
 2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a. des Beitrages
 - b. der Vorausleistungnicht oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,
- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
 - den Daten des Melderegisters,
 - den beim Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung –Finanzabteilung– darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 18.12.2001 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

(DS)

Piesport, den 28.04.2017

Stefan Schmitt
(Ortsbürgermeister)

Anlage 1 zur Satzung der Ortsgemeinde Piesport über die Erhebung eines Tourismusbeitrages; Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	Nur für Beratungszwecke Im Gemeinderat
A.	Unterkunft:	Vorschläge Vorteilssatz		
1	Hotel, Motel, Gasthof mit Übernachtung, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	60%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
2	Hotel garni, (auch Privatpension) mit Frühstück	100%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
3	Gewerbeanmeldepflichtige Fremdenpensionen	100%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
4	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern Durchschnittliche Belegungsdauer je Bett=72,45Tage/Jahr Durchschnittlicher Preis je Bett = 23,00€ = unterstellter Umsatz = 1.666,35 € x Umsatzanteil Fremdenverkehr = 100% = Umsatz aus dem Fremdenverkehr = 1.666,35 € X geschätzter Reingewinnsatz = 16% Messbetrag je Bett: = 266,62 €	100%	16%	
5	Wohnmobilstellplatz	98%	12%	
B.	Gastronomie:			
6	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingliederter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten) ohne Übernachtung	50%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
7	Schankwirtschaft	50%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
9	Cafés	50%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
10	Eis-Café, Eisdiele, Bistro	50%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
11	Imbissbetrieb, -stuben, Snackbars (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.) (Kioske)	30%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
12	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. „Hütte“)	60%	16%	
13	Außer-Haus-Verkauf Gaststätten; sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. Öffentl. Veranstaltungen)	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
C.	Einzelhandel mit überwieg. Direktem Kontakt zu Touristen:			
CA.	Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel			
14	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
15	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
16	Nahrungs-/Genussmittel, Reformwaren, Lebensmittel-EH, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten; Kaffee, Tee Lebensmittelgeschäfte	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
17	Supermarkt, Waren verschiedener Art	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
18	Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	5%	5%	

Anlage 1 zur Satzung der Ortsgemeinde Piesport über die Erhebung eines Tourismusbeitrages; Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	Nur für Beratungszwecke Im Gemeinderat
19	Tabakwaren, Zeitschriften, Gemischtwarenhandel	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
20	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen-EH u. Getränke;	35%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
21	Wein- und Spirituosen Großhandel	3%	5%	
22	Winzerbetrieb, Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	Flaschenweinvermarkter 12%	9%	
23	Winzerbetrieb, Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	Fassweinvermarkter 5%	19%	
24	Brennerei	10%	3%	
25	Weinbau, Kellereiartikel, Winzerbedarf	3%	2%	
26	Weinkommission	5%	1%	
27	Sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs/Genussmittel	10%	5%	
CB.	Sonstige Waren			
28	Textilwarengeschäfte, verschiedener Art, Bekleidung, Modewaren, Boutique, Bekleidungsaccessoires	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
29	Reiseandenken, Souvenirs	45%	16%	
30	Verkauf von Geschenkartikeln, EH Kunsthandwerk, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
31	Handel mit Sonderglas für Wein und Spirituosen pp.	7,5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
32	Sportwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel, Angelköder, Angelzubehör	10%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
33	Sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten etc.)	7%	6%	
D.	Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:			
34	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	40%	44%	
35	Spielautomatenbetrieb, Automatenaufsteller	25%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
36	Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking-, usw.) einschl. evtl. Gerätevermietung	5%	16%	
37	Ortstrundfahrten pp. mit Sonderfahrzeugen, z.B. Planwagen	95%	8%	
38	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	10%	4%	
39	Verleih von Booten	95%	21%	
40	Verleih von Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten	95%	21%	
41	Sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	80%	12%	
E.	sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:			

Anlage 1 zur Satzung der Ortsgemeinde Piesport über die Erhebung eines Tourismusbeitrages; Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	Nur für Beratungszwecke Im Gemeinderat
EA	Gesundheitswesen u. Körperpflege			
42	Arztpraxis, sonstige Fachärzte, auch Heil/Naturheilpraxis	1%	26%	
43	Friseurbetrieb	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
44	Kosmetikstudio, Kosmetikerin, Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Nagelstudio, Schönheitspflege, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
45	Massagen, Physiotherapie	1%	15%	
46	Medizinische Fußpflege	1%	17%	
EB.	Sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil:			
47	Personenbeförderung im Schifffahrtslinienverkehr	80%	3%	
48	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
49	Lottoannahmestelle, sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen,	7%	8%	
F.	Zulieferung iwS. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):			
FA.	Waren, Stoffe, Infrastruktur:			
50	Abfallbeseitigung, Containerdienst	3%	8%	
51	Baubedarf, Handel mit Bauelementen, mit Baustoffen, Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektrotechnische Erzeugnisse, Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment – Baumärkte)	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
52	Gärtnerei, Blumeneinzelhandel, Blumenfachgeschäft /Pflanzen-/Saatgut-Handel	10%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
53	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	3%	2%	
54	Büromaschinen-Einzelhandel mit Reparatur, Bürotechnik-/möbel-, EDV-Handel/IT-Geräte-Zubehör, Hard- u. Software-Einzelhandel, EDV-Service	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
55	Catering, Partyservice	5%	10%	
56	Rundfunk, Fernsehgeräte, Phono; Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
57	Getränke-Einzelhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
58	Getränke-Großhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	7,5%	5%	
59	Transportunternehmen, Güternahverkehr	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
60	Transportunternehmen, Fernverkehr	2%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
61	Haushaltswaren, Hausrat (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
62	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	

Anlage 1 zur Satzung der Ortsgemeinde Piesport über die Erhebung eines Tourismusbeitrages; Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	Nur für Beratungszwecke Im Gemeinderat
63	Kfz-/Zubehör-Handel	1,5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
64	Landmaschinenhandel- und -reparatur, Ersatzteilhandel	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
65	Verkauf von Fliesen und -zubehör	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
66	Unternehmen der Brief und Paketbeförderung Postvertriebsstelle, -agentur Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst	3%	9%	
67	Unternehmen der Telekommunikation	3	2%	
68	Schlüsseldienst	8%	12%	
69	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (obiger Gruppen A-E)	nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	24%	
70	Versorgungsunternehmen, Energie-	3%	2%	
71	Sonstige Versorgungsunternehmen	3%	2%	
FB.	Bauwirtschaft:			
72	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	3%	24%	
73	Bauträgerschaft an Immobilien im Gemeindegebiet; gewerblicher Grundstückshandel	3,5%	6%	
74	Bauunternehmen	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
75	Dachdeckerei	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
76	Elektroinstallation	8%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
77	Elektro-Einzelhandelsbetriebe	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
78	Fliesen-, Platten-, Mosaikleger, Fußbodenverlegerei auch Estrich	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
79	Garten-/Landschaftsbau, Gartengestaltung	15%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
80	Klempnerei, Heizungs-/Sanitär-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
81	Anstreicher, Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapeziereren, Fußbodenverlegung u.ä.)	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
82	Raumausstattung, Dekorateure, Polsterei- und Gardinen	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
83	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Schreinerei, Bauschreinerei, Tischlerei	7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
84	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	7%	13%	

Anlage 1 zur Satzung der Ortsgemeinde Piesport über die Erhebung eines Tourismusbeitrages; Betriebsartentabelle				
0	1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	Nur für Beratungszwecke Im Gemeinderat
85	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	4%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
86	Kunststeinherstellungsbetrieb, Hartsteinwerk	3%	17%	
87	Sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	7%	9%	
FC.	<u>Dienstleistungen</u>			
88	Schreib-/ Buchhaltungs-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	3%	18%	
89	Erstellung und Vertrieb von Software EDV-Services, Computer-/IT-Dienstleistungen, Webdesign, Mediendesign, Printdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung, Medienagentur	40%	17%	
	Fotostudio, Fotoarbeiten, Fotograf	10%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
90	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	15%	12%	
91	Gebäude-/Fensterreinigung	3%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
92	Banken, Sparkassen, und andere Geld- u. Kreditinstitute, Postbank	6%	4%	
93	Grafik-Design	40%	24%	
	Hausmeisterservice, Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten pp	5%	20%	
94	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste) Immobilienmakler	2%	18%	
95	Privatzimmervermittlung, Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	100%	9%	
	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	2%	19%	
96	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	5%	15%	
98	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	1%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
98	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.) Änderungsschneidereien	3%	16%	

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2. geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bernkastel-Kues, den 11.05.2017

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues